

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Oktober 2015

886.

Dringliche Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnenden betreffend Zugriff der städtischen Abteilungen und Betriebe auf die Steuerdaten natürlicher Personen, Gründe und gesetzliche Grundlagen für die Abfragen sowie Ausgestaltung des Prozesses

Am 23. September 2015 reichte die FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/318, ein:

Die Stadtverwaltung greift verschiedentlich auf Steuerdaten natürlicher Personen zurück. Dies vor allem dann, wenn es darum geht, bedürftigen Einwohnern den Bezug einer Leistung mit verbilligten Konditionen zu erleichtern. So werden beispielsweise bei der Erstellung eines Kostenvoranschlags durch Schulzahnklinik automatisch die Steuerdaten der Eltern abgefragt und je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine Vergünstigung gewährt. Gleiches geschieht bei der Rechnungstellung von Hortgebühren.

Ausgehend davon stellen sich einige Fragen:

1. Wir bitten um eine Übersicht aller städtischen Abteilungen und Betriebe, die Zugriff auf die Steuerdaten haben, sowie die Begründung, weshalb sie diesen haben, und die gesetzliche Grundlage dazu.
2. Wir gehen davon aus, dass diese Abfragen EDV-gestützt von statten gehen und bitten um eine Beschreibung dieses Prozesses.
3. Wieso hat man sich in all diesen Fällen nicht für eine Selbstdeklaration mit Stichproben entschieden?
4. Erscheint es nicht als problematisch, dass so auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die von vornherein keinen Anspruch auf Vergünstigungen haben?
5. Erscheint es nicht problematisch, dass auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die ihre Steuerdaten „gesperrt“ haben?
6. Erscheint dem Stadtrat der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten von Mietern in städtischen Liegenschaften nicht auch als verhältnismässig, wenn der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten der Eltern von Patienten der Schulzahnklinik als verhältnismässig eingestuft wird (Dabei muss man sich von Augen halten, dass sich ein Kostenvoranschlag der Schulzahnklinik auf ca. CHF 180.00 beläuft und die Jahresmiete einer Wohnung auf den 100-fachen Wert von 12 x CHF 1'500.00 = CHF 18'000.00)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Dem Steuergeheimnis (§ 120 Steuergesetz des Kantons Zürich [StG] § 39 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz) unterliegen sämtliche Mitglieder und Angestellten der Steuerbehörden aller Stufen, die mit dem Vollzug-, dem Rechtsmittel- und dem Steuerstrafverfahren beauftragt sind. Es besteht gegenüber sämtlichen Privaten und ebenso gegenüber den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden aller Stufen. Auch das Steueramt der Stadt Zürich ist damit gegenüber Drittbehörden an das Steuergeheimnis gebunden. Nur unter ganz bestimmten Umständen dürfen Auskünfte an Behörden und andere Verwaltungseinheiten erteilt werden.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses und damit eine Auskunft einschliesslich der Öffnung von Akten ist gemäss § 120 Abs. 2 StG dann möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Darüber hinausgehende Auskünfte sind nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind, wobei der Entscheid darüber im Kanton Zürich der Finanzdirektion obliegt. Schliesslich ist eine Auskunft auch dann zulässig, wenn Steuerpflichtige hierzu einwilligen.

Das Steuergeheimnis steht in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlich verankerten Auskunftspflichten der Steuerbehörden. Verschiedene Bundesgesetze sowie auch das kantonale Recht kennen zahlreiche Regelungen, welche den jeweiligen Behörden die Einsicht in die Akten des Steueramts ermöglichen bzw. die Steuerbehörden zur Auskunft verpflichten.

Auf kantonaler Ebene findet sich eine relevante gesetzliche Grundlage in § 121 Abs. 1 StG, welcher besagt, dass die Zürcher Steuerbehörden einander Auskünfte erteilen dürfen. Eine weitere relevante gesetzliche Bestimmung findet sich in § 122 StG. Diese Regelung verpflichtet die Gemeindesteuerämter, Steuerausweise auszustellen und in diesem Rahmen das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der Steuererklärung bekannt zu geben, wobei § 122 StG nicht nur gegenüber Privaten gilt, sondern auch eine gesetzliche Grundlage für Auskünfte über steuerbares Einkommen und Vermögen gegenüber öffentlichen Organen darstellt. Eine Besonderheit ist, dass Auskünfte im Rahmen des § 122 StG den öffentlichen Organen selbst dann noch bekannt gegeben werden dürfen, wenn die Steuerdaten gegenüber Privaten gesperrt wurden. Auf diese Thematik wird im Rahmen der Beantwortung von Frage 5 noch vertiefter eingegangen. Des Weiteren sei an dieser Stelle § 19 der Wohnbauförderungsverordnung genannt, welcher den Vermietern subventionierter Wohnungen als Empfängerinnen und Empfängern staatlicher Leistungen die regelmässige Kontrolle der finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Mieterschaft auferlegt und zu diesem Zwecke die Gemeinden sowie die kantonalen Steuerämter zum Erteilen kostenloser Auskünfte verpflichtet. Neben den erwähnten Regelungen finden sich im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht zahlreiche weitere Gesetze, welche in den jeweiligen spezifischen Fällen die Auskunftspflichten der Steuerämter bzw. die Auskunftsrechte der jeweiligen Behörden stipulieren.

Sofern keine gesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung im Recht des Bundes oder des Kantons Zürich existiert, ist gemäss § 120 Abs. 2 Satz 2 StG eine Auskunft zumindest dann nicht ausgeschlossen, wenn diese im öffentlichen Interesse geboten ist, wobei der Entscheid hierüber der Finanzdirektion obliegt. Diese Regelung räumt ihr einen Ermessensspielraum in Hinblick auf die Beurteilung des öffentlichen Interesses ein. In Anwendung von § 120 Abs. 2 StG hat die Finanzdirektion die Verfügung der Finanzdirektion über Auskünfte aus Steuerakten an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 30. November 2013 (Zürcher Steuerbuch 30/635, nachfolgend als «Verfügung Finanzdirektion» wiedergegeben) erlassen und hinsichtlich der in der Verfügung aufgeführten Stellen eine generelle Ermächtigung für die Einsichtnahme in Steuerdaten geschaffen. Sämtliche in der Verfügung aufgeführten Stellen benötigen für die Einsichtnahme in Steuerdaten keine spezifische Ermächtigung mehr.

Darüber hinaus hat die Finanzdirektion im Rahmen weiterer fallspezifischer Bewilligungen ein öffentliches Interesse für die Einsichtnahme in Steuerdaten bejaht und einem grundsätzlichen Zugriff auf Daten des Steueramts zugestimmt und insbesondere mit Datum vom 6. Oktober 1997 für 24 Dienstabteilungen der Stadt Zürich ein öffentliches Interesse an der Einsichtnahme in Steuerdaten bejaht und den Zugriff auf die Datenbank des Steueramts für das steuerbare Einkommen und Vermögen bewilligt (nachfolgend zitiert als «Bewilligung FD, Oktober 1997»).

Der Zugriff auf die Steuerdaten des Steueramts der Stadt Zürich durch die relevanten Verwaltungseinheiten erfolgt mehrheitlich über die städtische Datenaustauschplattform OMEGA sowie in vier Ausnahmefällen direkt über das Steuerverwaltungssystem NEST des Steueramts der Stadt Zürich. Die auf der Datenaustauschplattform OMEGA enthaltenen Steuerdaten werden durch das Steueramt der Stadt Zürich geliefert und umfassen (lediglich, aber immerhin) das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie das satzbestimmende Einkommen und Vermögen samt der notwendigen ergänzenden Angaben (wie Steuerjahr, Steuertarif, Anzahl Tage der Besteuerung und Rechnungsdatum). Details aus der Steuererklärung, der Veranlagung oder zum Zahlungsverhalten sind nicht aufgeführt. Diese Steuerdaten werden nur von natürlichen, nicht aber von juristischen Personen geliefert.

Die Einsichtnahme in die im Zuge von OMEGA gelieferten Angaben zum steuerbaren Einkommen und Vermögen ist somit im Wesentlichen bereits von § 122 StG gedeckt, wobei es in Hinblick auf eine ökonomische Verwaltungsorganisation durchaus statthaft ist, den öffent-

lichen Organen die relevanten Daten nicht lediglich im Rahmen direkter Anfragen, sondern auch mittels elektronischer Abfragemöglichkeiten bekannt zu geben. Über die generelle Ermächtigung zur Einsichtnahme in steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen hinaus stützen die einzelnen Verwaltungsstellen ihren Zugriff auf OMEGA auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, welche in der Folge noch umfassend dargestellt werden.

Das Kantonale Steueramt, die Kantons- und die Stadtpolizei sowie – historisch bedingt – die Alterszentren greifen auf die Steuerdaten direkt über das Steuerverwaltungssystem NEST des Steueramts der Stadt Zürich zu, wobei der Direktzugriff an einzelne Personen gebunden ist. Für die gesetzlichen Grundlagen und weitere Details wird auf die Ausführungen hinsichtlich des Zugriffs der einzelnen Verwaltungseinheiten sowie auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Im Folgenden wird die gewünschte Aufstellung sämtlicher städtischer und kantonaler Verwaltungseinheiten wiedergegeben, welche Zugriff auf Steuerdaten haben, mit den entsprechenden Begründungen und gesetzlichen Grundlagen (Stand 7. Oktober 2015). Das Kantonale Steueramt wird dabei nicht gesondert aufgeführt, da die Zusammenarbeit des Kantonalen Steueramts und des Steueramts der Stadt Zürich bereits im Steuergesetz (§ 120 sowie § 106 Abs. 1 und 2 StG) und den in diesem Zusammenhang bestehenden Weisungen betreffend Organisation und Zusammenarbeit ihre Regelung findet.

An dieser Stelle sei bereits vorab festgehalten, dass sämtliche Verwaltungseinheiten, welche auf OMEGA oder NEST zugreifen, im Vorfeld einen Antrag an das Steueramt der Stadt Zürich stellen mussten, in welchem sie die gesetzliche Grundlagen, die zum Zugriff berechtigen, sowie den Zweck des Zugriffs darlegen mussten. Erst nach einer Prüfung der genannten Faktoren wurden die jeweiligen Zugriffe bewilligt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wir bitten um eine Übersicht aller städtischen Abteilungen und Betriebe, die Zugriff auf die Steuerdaten haben, sowie die Begründung, weshalb sie diesen haben, und die gesetzliche Grundlage dazu»):

FINANZDEPARTEMENT

Büro für Wohnbauförderung

Begründung für den Zugriff

Gestützt auf Art. 7 Zweckerhaltungsreglement (AS 841.160) obliegt dem Büro für Wohnbauförderung die Aufgabe, periodisch zu kontrollieren, ob die von der Stadt Zürich subventionierten Wohnungen entsprechend den betreffenden Subventionsvorschriften belegt sind und die Dauerverpflichtungen im Sinne der Wohnraumförderungsverordnung von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingehalten werden. Im Rahmen dieser periodischen Überprüfungen ist die Wohnbauförderung auf den Zugriff auf die Steuerdaten angewiesen (steuerbares Einkommen / steuerbares Vermögen).

Aktuell sind bei der Wohnbauförderung fünf Mitarbeitende (240 Stellenprozent) dauerhaft mit der Belegungskontrolle beschäftigt. Ohne die Möglichkeit des Zugriffs auf die Steuerdaten via die OMEGA-online-Plattform könnte bei den aktuell rund 6700 von der Stadt subventionierten Wohnungen der gesetzliche Auftrag der Belegungskontrolle nicht erfüllt werden.

Gesetzliche Grundlage

Der Zugriff des Büros für Wohnraumförderung auf die Steuerdaten erfolgt über OMEGA und umfasst im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Für den Zugriff auf die Steuerdaten liefern zudem die §§ 18 und 19 der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung (WBFV, LS 841.1) die gesetzliche Grundlage.

Liegenschaftenverwaltung (LVZ)

Begründung für den Zugriff

Der Liegenschaftenverwaltung obliegt bei der Vermietung von subventionierten Wohnungen der Auftrag, gewisse finanzielle und persönliche Anforderungen an die Mietinteressentinnen und Mietinteressenten zu beachten. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens geben Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten auf dem Anmeldeformular die benötigten Angaben bekannt. Weichen die Angaben der Mietinteressentin oder des Mietinteressenten von den aus den mitgelieferten Unterlagen hervorgehenden Informationen ab, so greift die Liegenschaftenverwaltung zum Zwecke einer Überprüfung auf die Informationen des OMEGA-Systems zu. Nur so können Verzögerungen im Vermietungsprozess vermieden werden.

Gesetzliche Grundlage

Der Zugriff der Liegenschaftenverwaltung auf die Steuerdaten erfolgt über OMEGA und beschränkt sich auf zwei Personen. Die via OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen und fallen somit unter § 122 StG.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat zudem im Rahmen einer Bewilligung für die Liegenschaftenverwaltung ein öffentliches Interesse an der Einsichtnahme in Steuerdaten bestätigt und den Zugriff auf die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

Auch liefern §§ 14, 18, 19 Wohnbauförderungsverordnung (LS 841.1), Art. 2 Reglement über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen (AS 841.160) sowie die Verordnung über die Grundsätze der Vermietung (AS 846.100) weitere gesetzliche Grundlagen für die Einsichtnahme in Steuerdaten.

POLIZEIDEPARTEMENT

Stadtrichteramt

Begründung für den Zugriff

Das Stadtrichteramt benötigt die Steuerdaten für die Strafzumessung sowie zum Inkasso, vgl. insbesondere Art. 6 StPO, Art. 35 III, 36 III und 47 I StPO.

Gesetzliche Grundlage

Der Zugriff des Stadtrichteramts auf die Steuerdaten erfolgt über OMEGA und beschränkt sich im Wesentlichen auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

In der Verfügung Finanzdirektion wurde unter Ziff. 2 lit. n zudem eine generelle Ermächtigung zum Erteilen von Auskünften aus Steuerakten an die zürcherischen Gerichtsbehörden, unter welche auch das Stadtrichteramt fällt, geschaffen. Auch liefert Art. 34 Abs. 3 StGB eine gesetzliche Grundlage für die Einsichtnahme in Steuerdaten durch Gerichtsbehörden.

Stadtpolizei

Die Stadtpolizei benötigt die relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bürgerrechtsberichten bei ausländischen Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern sowie für die Erstellung von strafrechtlichen Leumundsberichten. Darüber hinaus werden die Daten auch für die Ausfertigung von Informationsberichten bei Stellenbewerbungen für den Polizeidienst auf kommunaler und nationaler Ebene (Stadtpolizei und Bundespolizei) benö-

tigt. In seltenen Fällen erfolgt ein Zugriff auch zur Klärung der Verhältnisse bei Taxibewerberinnen und -bewerbern.

Gesetzliche Grundlage

Die Stadtpolizei greift direkt auf die Applikation NEST des Steueramts der Stadt Zürich zu, wobei der Zugriff auf elf namentlich bezeichnete Personen innerhalb der Stadtpolizei beschränkt ist. In der Verfügung Finanzdirektion wurde in Ziff. 2 lit. n eine generelle Ermächtigung für die Auskunft aus Steuerakten an die Polizeibehörden geschaffen. Zudem liefert Art. 34 Abs. 3 StGB eine gesetzliche Grundlage für die Auskunftserteilung.

GESUNDHEITS- UND UMWELTDEPARTEMENT

Stadtspitäler Waid und Triemli

Begründung für den Zugriff

Die Stadtspitäler sind für die Organisation der Austrittsplanung von Patientinnen und Patienten in die städtischen Einrichtungen im Rahmen der städtischen Versorgungskette (Pflegezentren, Alterszentren: Zimmerkategorien, Spitex, Anmeldung Sozialversicherungen) auf die Einsichtnahme in die Steuerdaten angewiesen.

Vereinzelte werden die Steuerdaten zudem zur Sicherstellung der Finanzierung herangezogen (Abklärung der Mittellosigkeit bei fehlender Kostengutsprache für eine Spitalbehandlung und Sicherstellung einer alternativen Finanzierungsmethode; Entscheidungsgrundlage bei Notfällen dahingehend, ob eine stationäre Behandlung ohne Depotzahlung halbprivat oder privat gewährt wird; im Stadtspital Waid zudem zur Abklärung der Finanzierung bei Transporten von Dialysepatientinnen und -patienten).

Des Weiteren dienen die Steuerdaten als Entscheidungsgrundlage bei Inkassomassnahmen (Abwägung Kosten / Nutzen, auch in Todesfällen)

Gesetzliche Grundlage

Der Zugriff der Stadtspitäler auf die Steuerdaten erfolgt über die OMEGA-Plattform und beschränkt sich im Triemli auf einige wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (funktionsbezogen) und im Waid auf wenige Mitarbeitende des Sozialdienstes und der Patientenadministration. Im Waid werden Abfragen aus OMEGA nur in begründeten Einzelfällen getätigt. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Mit Bewilligung aus dem Oktober 1997 hat die Finanzdirektion Zürich zudem das öffentliche Interesse beider Spitäler an der Einsichtnahme in die Steuerdaten bestätigt und einen Zugriff auf die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich im Umfang von steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

Pflegezentren der Stadt Zürich

Begründung für den Zugriff

Die Pflegezentren der Stadt Zürich erfüllen einen Versorgungsauftrag gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz vom 27. September 2010 (LS 885.1). Bei der höchsten Komfortstufe der Hotellerie, d. h. bei Einzelzimmern mit eigener Nasszelle, anerkennt das Amt für Zusatzleistungen nicht die vollumfänglichen Kosten. Entsprechend werden diese Zimmer nur an finanzstarke Personen vergeben (vgl. Kap. 8 STRB Nr. 55 vom 23. Januar 2013). Dies erfordert eine vorgängige Prüfung der finanziellen Situation. Eine spätere Verlegung in ein günstigeres Zimmer, Betreibungen oder die Abschreibung von Verlusten sollen vermieden werden. Der Zugriff auf die Steuerdaten ist insbesondere auch aufgrund der Dringlichkeit der diesbezüglichen Entscheidung notwendig. So erfolgt ein Eintritt in ein Pflegezentrum häufig innerhalb

von wenigen Tagen. Insbesondere bedarf es auch für den Entscheid darüber, ob die Härtefallregelung (Art. 20 Abs. 1 Aufnahme- und Taxverordnung für die Stadtspitäler Waid und Triemli vom 17. Dezember 2003, ATV PZ, AS 813.110 und STRB Nr. 55 vom 23. Januar 2013 mit Änderungen vom 10. September 2013) Anwendung findet, einer verlässlichen Kenntnis der finanziellen Situation, welche sich in dieser Form nur über die Einsicht in die Steuerfaktoren erreichen lässt.

Gesetzliche Grundlage

Die Pflegezentren greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Die Pflegezentren der Stadt Zürich erfüllen einen öffentlichen Versorgungsauftrag, vgl. hierzu insbesondere § 5 Pflegegesetz, Art. 20 Abs. 1 ATV PZ sowie Kap. 8 STRB Nr. 55 vom 23. Januar 2013. Zur Erfüllung dieses Auftrags sind sie zwingend auf die Einsichtnahme in die Steuerdaten angewiesen. Die Finanzdirektion hat im Oktober 1997 ein öffentliches Interesse der Pflegezentren hinsichtlich der Bekanntgabe von steuerbarem Einkommen und Vermögen bejaht und die Einsichtnahme in die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

Städtische Gesundheitsdienste (IPV und Wohnen im Alter)

Begründung für den Zugriff

Die Städtischen Gesundheitsdienste stützen sich für die Ermittlung eines Anspruchs auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) auf die relevante Steuereinschätzung (§ 9, 19a, 19b Kantonales Einführungsgesetz zum KVG vom 13. Juli 1999, EG KVG, LS 832.01, sowie § 8 ff., insbesondere § 15ff. der Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013, VEG KVG, LS.832.1). Da nahezu ein Drittel der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhält, kann die diesbezügliche Abklärung nur mit einem möglichst hohen Automatisierungsgrad gewährleistet werden. Zu diesem Zwecke ist der Zugriff auf die Steuerdaten notwendig.

Die Beratungsstelle Wohnen im Alter (WiA) benötigt Einsicht in die Steuerdaten für die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse (= letzte Steuerveranlagung) im Rahmen der Anmeldung für eine subventionierte Alterswohnung. Die Abfragen erfolgen im Einverständnis mit den betreffenden Personen und nur bei betagten Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Unterlagen nicht selbst vorlegen können.

Gesetzliche Grundlage

Die städtischen Gesundheitsdienste greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Weitere gesetzliche Grundlagen

IPV: §§ 9, 19a, 19b und 25a EG KVG sowie § 8ff., insbesondere § 15ff. VEG KVG

WiA: § 19 Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2015 (LS 841.1)

Alterszentren der Stadt Zürich (ASZ)

Begründung für den Zugriff

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pensionärinnen und Pensionären in die Altersheime werden im Rahmen von Vorabklärungen die finanziellen Verhältnisse der Eintretenden überprüft, damit sichergestellt werden kann, dass zuschlagspflichtige Appartements nur an Bewerberinnen oder Bewerber mit entsprechenden finanziellen Möglichkeiten zugeteilt

werden. Da die Zuschläge von den Sozialversicherungen nicht übernommen werden, müssten im Falle des Ausbleibens von Zahlungen die Folgen durch die Stadt getragen werden. Zudem wären allfällige Zimmerwechsel aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner mit grossen Belastungen und Inkonvenienzen verbunden.

Gesetzliche Grundlage

Der Zugriff auf die Steuerdaten erfolgt direkt in der Applikation NEST des Steueramts der Stadt Zürich und ist auf zwei namentlich bezeichnete Personen des Finanzbereichs beschränkt.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat im Oktober 1997 ein generelles Interesse der Alterszentren betreffend die Einsichtnahme in Steuerdaten bestätigt und eine Einsicht in die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997). Gegenwärtig wird der Zugriff der ASZ auf die Steuerdaten über die Austauschplattform OMEGA geprüft.

PRÄSIDENTIALDEPARTEMENT

Statistik Stadt Zürich (SSZ)

Begründung für den Zugriff

SSZ greift zum Zwecke der Versorgung von Verwaltung und Öffentlichkeit mit statistischen Informationen gemäss Art. 7 STRB DGA auf die Steuerdaten zu.

Gesetzliche Grundlage

Statistik Stadt Zürich greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in derartige Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Darüber hinaus hat die Finanzdirektion im Oktober 1997 das öffentliche Interesse von Statistik Stadt Zürich an einer Bekanntgabe von Steuerdaten bejaht und die Einsichtnahme in die Datenbank des Steueramts bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997). Weitere Quellen sind: STRB 1934 von 1993, Einsichtsrecht des Statistischen Amtes in die Solldaten des Steueramts, STRB DGA Art. 7. Versorgung der Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit mit statistischer Information.

Zudem stützt sich Statistik Stadt Zürich auf Art. 8 Abs. 1 der Datenschutzverordnung, nach welcher es Statistik Stadt Zürich möglich ist, im Rahmen des gesetzlichen Auftrags personenbezogene Informationen anderer öffentlicher Organe der Stadt statistisch auszuwerten. Die öffentlichen Organe der Stadt geben Statistik Stadt Zürich die für diese Auswertungen notwendigen personenbezogenen Informationen bekannt, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

Betreibungsämter der Stadt Zürich

Begründung für Zugriff

Die Steuerdaten dienen den Betreibungsämtern für Abklärungen und Kontrollen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Gesetzliche Grundlage

Die Betreibungsämter greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in derartige Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Zudem hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich im Oktober 1997 das öffentliche Interesse der Betreibungsämter an der Einsichtnahme in Steuerdaten bejaht und den Zugriff auf die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997). Die Betreibungsämter sind zudem durch die Verfügung Finanzdirektion zur Einsichtnahme legitimiert und stützen sich auf Art. 91 SchKG.

SCHUL- UND SPORTDEPARTEMENT

Schulamts (SAM)

Begründung für den Zugriff

Die Steuerdaten stellen für das Schulamt die Berechnungsgrundlagen für die Subjektsubventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung dar. Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

Gesetzliche Grundlage

Das Schulamt bezieht die Steuerdaten via OMEGA, wobei die so bekannt gegebenen Informationen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen umfassen. Die Einsichtnahme in derartige Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Die Einsichtnahme erfolgt beim Schulamt zudem grundsätzlich nach Ermächtigung durch die Eltern (Art. 11 und 14 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich [AS 410.130]). Die Eltern geben mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Amtsstellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat im Oktober 1997 schliesslich ein öffentliches Interesse des Schulamts an der Einsichtnahme in Steuerdaten bejaht und eine generelle Ermächtigung zum Zugriff auf die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich erteilt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)

Begründung für den Zugriff

MKZ benötigt die Steuerdaten in Zusammenhang mit der Gewährung von Schulgeldermässigungen. Die Daten dienen den Mitarbeitenden der Kundinnen- und Kundenadministration von Musikschule Konservatorium Zürich unter anderem dazu, die eingereichten Unterlagen mit denjenigen in der Datenbank des Steueramts zu vergleichen.

Gesetzliche Grundlage

Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Mit Datum vom 6. Oktober 1997 hat die Finanzdirektion zudem das öffentliche Interesse des Schulamts für die Einsichtnahme in steuerbares Einkommen / Vermögen bejaht und den Zugriff auf die Datenbank des Steueramts der Stadt Zürich bewilligt (Bewilligung FD, Oktober 1997). Diese Bewilligung umfasst auch das MKZ.

Schulgesundheits

Begründung für den Zugriff

Die Steuerdaten liefern eine Grundlage für die automatische Berechnung der Ermässigung für zahnärztliche Leistungen (vgl. Art. 8 Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst der Stadt Zürich [VOSZD, AS 410.160]).

Gesetzliche Grundlage

Die Schulzahnklinik greift nicht auf individualisierte Steuerdaten zu. Vielmehr werden lediglich Einkommensgruppen bekannt gemacht, auf Basis derer die automatische Berechnung der jeweiligen Vergünstigungen erfolgt. Die Mitarbeitenden der Schulzahnklinik tätigen ihre Abfragen via OMEGA. Sie sehen im Rahmen ihrer Abfragen jedoch keine konkreten Steuerdaten, sondern lediglich Steuergruppen, welche durch einen bestimmten Einkommensbereich definiert sind. Auf Basis dieser Steuergruppen erfolgt eine automatisiert berechnete abgestufte Ermässigung. Über die Steuergruppen hinausgehende Informationen in Hinblick auf Steuerdaten sind für die Mitarbeitenden der Schulzahnklinik nicht ersichtlich.

Die Finanzdirektion hat zudem im Oktober 1997 ein öffentliches Interesse der Schulzahnklinik an der Einsichtnahme in Steuerdaten bestätigt und eine generelle Ermächtigung zum Zugriff auf Steuerdaten erteilt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

SOZIALDEPARTEMENT

Asylorganisation Zürich (AOZ)

Begründung für den Zugriff

Die Steuerdaten werden herangezogen für die Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten sowie Antragstellerinnen und Antragsteller auf wirtschaftliche Hilfe. Sie dienen zudem der Sicherstellung des Subsidiaritätsprinzips und der Vermeidung von missbräuchlichem Sozialhilfebezug.

Gesetzliche Grundlage

Die AOZ greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Eine weitere gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf die Steuerdaten durch das AOZ liegt in § 48 Abs. 2 Sozialhilfegesetz Kanton Zürich.

Amt für Zusatzleistungen (AZL)

Begründung für Zugriff

Beim AZL handelt es sich um einen Sozialversicherungsträger, der mit der Durchführung eines Bundessozialversicherungsgesetzes beauftragt ist. In dieser Funktion ist das AZL verpflichtet, die Angaben der Gesuchstellenden zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu überprüfen.

Gesetzliche Grundlage

Das AZL greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in derartige Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Die Finanzdirektion hat im Oktober 1997 zudem ein öffentliches Interesse des AZL an der Einsichtnahme in Steuerdaten bestätigt und eine generelle Ermächtigung zum Zugriff auf Steuerdaten erteilt (Bewilligung FD, Oktober 1997).

Die Berechtigung zur Einsichtnahme stützt sich schliesslich auf Art. 32 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und 43 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), in Verbindung mit dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Laufbahnzentrum (LBZ)

Begründung für den Zugriff

Zum Zwecke der Stipendienbemessung benötigen die Mitarbeitenden des Laufbahnzentrums Informationen über das steuerbare und allenfalls satzbestimmende Einkommen sowie das steuerbare und allenfalls satzbestimmende Vermögen.

Gesetzliche Grundlage

Das LBZ greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Das Steueramt der Stadt Zürich hat dem LBZ den Zugriff auf das System OMEGA bewilligt. Die Bewilligung befindet sich aktuell in einer Überprüfung.

Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB), Geschäftsbereich Wohnen und Obdach

Begründung für Zugriff

Der Zugriff auf die Steuerdaten dient den SEB für die Prüfung der finanziellen Verhältnisse von wohnungslosen Personen oder Familien, die sich für ein Angebot der Wohnintegration bewerben, die jedoch weder Sozialhilfe noch eine IV- oder AHV-Rente beziehen (sogenannte Selbstzahlende).

Gesetzliche Grundlage

Die SEB greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Die Geschäftsbereiche Kinderbetreuung sowie Sucht und Drogen und Arbeitsintegration haben keinen Zugriff auf Steuerdaten. Der Zugriff auf die Steuerdaten von OMEGA erfolgt funktionsspezifisch und ist auf vier Mitarbeitende beschränkt.

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in §§ 14, 26 f. und 47a SHG; ZUG; 285, 307, 328 und 390 ZGB; 22–25 KJHG; 843.400; 843.401

Soziale Dienste (SOD)

Begründung für Zugriff

Die Steuerdaten dienen der Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten sowie der Personen, welche wirtschaftliche Hilfe beantragen. Der Zugriff auf die Steuerdaten ermöglicht die Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips sowie die Vermeidung von missbräuchlichen Sozialbezügen.

Des Weiteren dient der Zugriff auf die Steuerdaten auch der Abklärung der finanziellen Verhältnisse im Rahmen von Alimentenhilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträgen.

Gesetzliche Grundlage

Die SOD greifen via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Zugriff auf die Steuerdaten liefern zudem Art. 32 ATSG i.V.m. § 17 IDG und § 48 SHG Kanton ZH, alles in Verbindung mit der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuung.

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Begründung für den Zugriff

Zur Abklärung des Sachverhalts hinsichtlich der erforderlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gehören in den weitaus meisten Fällen auch die finanziellen und vermögensrechtlichen Verhältnisse. Um dieser Untersuchungspflicht nachzukommen, ist die KESB auf die Bekanntgabe der Steuerdaten (steuerbares Einkommen und Vermögen) angewiesen.

Die KESB hat bei allen Massnahmen, die eine Vermögensverwaltung umfassen, ein Besitzstandinventar aufzunehmen (Art. 405 ZGB und § 17 EG KESR). Sie ist nach Art. 553 ZGB i.V.m. § 125 EG zum ZGB zuständig für die Aufnahme von Nachlassinventaren, und auch die Anordnung von Inventaren über das Kindesvermögen gemäss Art. 318 Abs. 2 ZGB fällt in ihren Aufgabenbereich. Ohne Kenntnis der Steuerdaten würden die Inventaraufnahmen in unzumutbarer Weise erschwert oder praktisch verunmöglicht. Die KESB ist gemäss Art. 551 ff. ZGB und § 125 ff. EG zum ZGB auch für die Sicherung des Erbgangs zuständig. Dieser Pflicht kann sie nur nachkommen, wenn sie Zugriff zu den Steuerdaten und nötigenfalls Einsicht in die Steuerakten hat. Auch zur Erhebung von Gebühren und Ausrichtung von Entschädigungen ist die KESB auf die Steuerdaten (Einkommen und Vermögen) angewiesen, richtet sich doch deren Höhe und Kostentragung auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen (§ 21 ff. und § 60 EG KESR und § 6 der kantonalen Verordnung über Entschädigungen und Spesenersatz bei Beistandschaften, ESBV, LS 232.35).

Gesetzliche Grundlage

Die KESB greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in § 74 EG KESR betreffend Personendaten der betroffenen Person; In Art. 448 ZGB, § 49 EG KESR, § 21 ff. EG KESR sowie § 60 EG KESR betreffend Steuerdaten.

WEITERE

Finanzkontrolle Stadt Zürich (ZFK)

Begründung für Zugriff

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Finanzaufsicht, so beispielsweise zur Überprüfung von Fakturierungsgrundlagen bei einkommensabhängigen Tarifen, greift die Finanzkontrolle auf Steuerdaten zu.

Gesetzliche Grundlage

Die Finanzkontrolle greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Einsichtnahme in diese Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt. Die OMEGA-Zugriffe der Mitarbeitenden erfolgen auf Antrag. Die Bezeichnung der berechtigten Mitarbeitenden erfolgt durch den Direktor der Finanzkontrolle.

Weitere gesetzliche Grundlage

Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung).

Kantonspolizei

Begründung für Zugriff

Die Kantonspolizei benötigt den Zugriff auf die Datenbank des Steueramts zum Zwecke der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen sowie zum Erstellen von Informations- und Leumundsberichten (u. a. im Auftrag des Bundes [Armee]). Der Zugriff erfolgt sowohl über

die Datenaustauschplattform OMEGA als auch direkt in der Applikation NEST des Steueramts der Stadt Zürich, wobei der direkte Zugriff auf zehn namentlich bezeichnete Personen beschränkt ist. Die Zugriffe wurden im Zuge der Einführung von OMEGA online von den jeweiligen Datenbesitzern umfassend geprüft und zuerkannt (vgl. Vertrag Stadt Zürich, OIZ, und Kantonspolizei Zürich betreffend OMEGA-Online vom 3. Juli 2015).

Gesetzliche Grundlage

Verfügung Finanzdirektion sowie Art. 13 (insbesondere Abs. 1 lit. e) BWIS i.V.m. §§ 9 und 14 Abs. 3 POG und § 43 PolG; Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 161 StPO; Art. 161 und 195 StPO i.V.m. Art. 27 StGB und § 43 PolG; §§ 4 und 7 VRG i.V.m. §§ 6 und 43 PolG; Art. 57 BV i.V.m. Art. 2 Abs. 4 lit. c, 19, 20, 21 und 30 BWIS i.V.m. Art. 1, 10, 11, 12, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 2 PSPV und § 14 Abs. 3 POG.

Obergericht

Begründung für Zugriff

Der Zugriff auf die Steuerdaten via OMEGA dient dem Obergericht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags in Hinblick auf die Durchführung von Gerichtsverfahren zum Erfassen der richtigen Parteien, für Zustellungen, Erbenermittlungen, Inkasso der Gerichtskosten usw.

Gesetzliche Grundlage

Das Obergericht greift via OMEGA auf die Steuerdaten zu. Die im Rahmen von OMEGA bekannt gegebenen Informationen umfassen im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die Herausgabe dieser Informationen ist bereits von § 122 StG gedeckt.

Weitere gesetzliche Grundlagen

Verfügung Finanzdirektion, §§ 119 und 137 lit. c GOG (LS 211.1) sowie u. a. in Art. 133 lit. a und b, 138 Abs. 2 und 238 lit. c ZPO (SR 272), Art. 81 Abs. 2 lit. c und Art. 87 Abs. 1 StPO (SR 312.0) sowie Art. 554 Abs. 3 und Art. 557 ZGB (SR 210).

Zu Frage 2 («Wir gehen davon aus, dass diese Abfragen EDV-gestützt von statten gehen und bitten um eine Beschreibung dieses Prozesses »):

Verwaltungsstellen sind in der Regel auf einen unkomplizierten und zeitnahen Zugriff auf die Steuerdaten angewiesen. Dieser kann in der Stadt Zürich mittels Einzelanfragen kaum bewältigt werden. Die überwiegende Mehrheit der Abfragen erfolgt daher auf elektronischem Weg über die städtische Datenaustauschplattform OMEGA, welche einen schnellen Datenzugriff unabhängig von den Arbeitszeiten des Steueramts zulässt. Der Zugriff auf die in OMEGA hinterlegten Steuerdaten (im Wesentlichen das steuerbare Einkommen und Vermögen) erfolgt entweder über einen Softwareservice durch die einzelnen Fachapplikationen oder über eine separate Online-Plattform (OMEGA-Online). Die einzelnen Informationen können in diesem Fall über eine Suchmaske abgefragt werden. Sämtliche Übertragungen von und zu den Dienstabteilungen erfolgen verschlüsselt. Der Zugriff auf OMEGA basiert auf einem «rollenbasierten Berechtigungssystem». Dies bedeutet, dass jeder Zugriffsberechtigten und jedem Zugriffsberechtigten («Signer») eine spezielle Rolle zugeteilt wird, von der abhängig ist, was die oder der jeweilige «Signer» sehen kann und darf. Sämtliche «Signer» verfügen ausschliesslich über Leseberechtigungen und können keine Daten in OMEGA verändern oder manipulieren. OMEGA erlaubt im Weiteren die Nachvollziehbarkeit der Nutzung (Log-Dateien).

Der Zugriff der einzelnen Verwaltungsstellen auf die Steuerdaten via OMEGA erfolgt auf Antrag der Verwaltungsstelle. Es erfolgt eine Prüfung durch das Steueramt der Stadt Zürich in Hinblick auf gesetzliche Grundlagen, Zweck des Zugriffs usw., auf Basis derer durch das Steueramt der Stadt Zürich als «Datenowner» die entsprechende Bewilligung zum Zugriff

erteilt wird. Dieser wird auf Basis des Entscheids des Steueramts der Stadt Zürich von der OIZ technisch bereitgestellt. Wird ein Zugang für eine Verwaltungsstelle bewilligt, so liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Stelle, den Zugriff auf Personen zu beschränken, die diesen für ihre Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigen und die Einhaltung der personenbezogenen Zugriffsberechtigungen sicherzustellen.

Zwei städtische und zwei kantonale Stellen greifen zudem direkt auf das Steuerverwaltungs-System des Steueramts der Stadt Zürich (Applikation NEST) zu (Stadtpolizei, Alterszentren der Stadt Zürich, Kantonspolizei und Kantonales Steueramt). Bei einem Direktzugriff auf die Systeme des Steueramts der Stadt Zürich werden die Verbindungen über ein sicheres, stadt- bzw. kantonseigenes Netzwerk, entweder über das LAN «ZüriNetz» (Betreiber OIZ, stadtinterne Stellen) oder über das LAN des Kantons Zürich «LeuNet» (Betreiber Kanton Zürich, kantonale Stellen), auf die Citrix-Umgebung für den Zugriff aufgebaut. Nach der Anmeldung mit persönlicher User-ID und Kennwort steht der Benutzerin oder dem Benutzer eine Suchmaske zur Verfügung, um auf die gewünschten Daten zugreifen zu können. Die Steuerapplikation NEST verfügt über ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept (Nutzergruppen) nach Massgabe der Rechtsgrundlagen zur Ausübung der Tätigkeit der Nutzenden. Damit wird sichergestellt, dass die Nutzenden ausschliesslich auf die freigegebenen Informationen (Teilbereiche / Anzeigemasken) zugreifen können.

Zu Frage 3 («Wieso hat man sich in all diesen Fällen nicht für eine Selbstdeklaration mit Stichproben entschieden?»):

Eine Selbstdeklaration mit Stichproben stellt mehrheitlich keine Alternative zur Möglichkeit des Zugriffs auf die OMEGA-Plattform dar. Dies aus verschiedenen Gründen. Ganz grundsätzlich stellte sich zunächst die Frage, wie und nach welchen Kriterien allfällige Stichproben erhoben werden könnten, ohne dass die Gefahr einer rechtsungleichen Behandlung bestünde. So kann durch eine reine Stichprobenerhebung der Grundsatz der Gleichbehandlung in vielerlei Fällen nicht gewährleistet werden. Die Wohnbauförderung schildert, dass aus den im Rahmen von Stichproben gewonnenen Informationen möglicherweise einschneidende Konsequenzen wie die Kündigung eines Mietverhältnisses und die Rückforderung der Verbilligungsleistungen gezogen werden müssten, was kaum vertretbar wäre, wenn gleichzeitig die Chance bestünde, dass andere Mieterinnen oder Mieter mit höherem Einkommen, welche nicht von der Stichprobe umfasst würden, unbehelligt blieben. Auch das Schulamt und die Musikschule Konservatorium Zürich halten fest, dass eine gerechte Handhabung von Subjektsubventionen und Schulgeldermässigungen bei einer nur stichprobenartigen Überprüfung nicht gewährleistet werden könne.

Ein weiterer Grund für die Abfrage von Steuerdaten ist der Verwaltungsaufwand. Bestimmte Prozesse sind in ihrem Ablauf automatisiert und an den Zugriff auf die Steuerdaten gekoppelt. Die Schulgesundheitsdienste schildern, dass ohne die Möglichkeit des Zugriffs auf die Steuerdaten jährlich etwa 27 000 Rechnungen manuell nachbearbeitet werden müssten. Die KESB schildert, dass das Modell der Selbstdeklaration einen erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen würde und kaum realisierbar wäre, da man auf eine verlässliche Mitwirkung von sämtlichen Betroffenen angewiesen wäre. Auch würde eine Selbstdeklaration mit Stichproben hier ungewollte zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen.

Weitere Gründe dafür, dass eine Selbstdeklaration mit Stichproben keine probate Alternative darstellt, liegen in der Person der Betroffenen selber. So schildern die Pflegezentren der Stadt Zürich, dass zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegezentren infolge gesundheitlicher Einschränkungen keinen Überblick mehr über ihre finanziellen Verhältnisse haben und bereits aus diesem Grund nicht in der Lage sind, im Rahmen der Selbstdeklaration verlässliche Angaben zu liefern. Auch jenen Personen, welche notfallmässig in ein Pflegezentrum eingeliefert werden, ist es oft bereits rein logistisch nicht möglich, die benötigten Angaben zu liefern, da sie kaum Zugriff auf die hierfür notwendigen Unterlagen haben. Eine

Pflicht zur Selbstdeklaration wäre für diese Hilfsbedürftigen sehr belastend und dennoch wenig aussagekräftig, da nicht zu erwarten ist, dass die gelieferten Angaben in jedem Fall verlässlich wären.

Für die Alterszentrumszentren spielt in erster Linie der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle. Alterswohnungen sollten möglichst zeitnah vermietet werden. Setzte das Amt auf Selbstdeklaration, so würde der Aufnahmeprozess gegebenenfalls um mehrere Wochen verzögert, da die potenziellen Bewohnerinnen und Bewohner die erforderlichen Angaben in der Regel nicht mehr selbst liefern können, sondern vielfach auf die Unterstützung von Dritten (Angehörige, Beistände) angewiesen sind. In anderen Fällen ist erfahrungsgemäss die Qualität der gemeldeten Daten nicht immer gewährleistet, sodass zur Sicherstellung einer verzögerungsfreien Vermietung die Selbstdeklaration keine Alternative darstellt.

Das Stadtrichteramt äussert sich in Hinblick auf Selbstdeklarationen in Verbindung mit Stichproben dahingehend, dass Beschuldigte im Strafverfahren nicht immer verlässliche Informationen liefern dürften.

Personenbedingte Bedenken gegen die Selbstdeklaration mit Stichproben führen auch die Sozialen Einrichtungen und Betriebe, Geschäftsbereich Wohnen und Obdach, an. So haben nach deren Erfahrung wohnungslose Personen / Familien oft unrealistische Vorstellungen von ihren finanziellen Möglichkeiten und sind häufig nicht in der Lage, verlässliche Angaben zu liefern.

Die Betreibungsämter halten fest, dass sie bereits aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags auf die Einsichtnahme in die Steuerdaten angewiesen sind. Eine Selbstdeklaration mit Stichproben würde dem gesetzlichen Auftrag massiv zuwider laufen. Für die Kantonspolizei ist eine Selbstdeklaration mit Stichproben bereits deshalb keine Option, da Berichte teilweise gerade ohne das Wissen der betroffenen Personen erstellt werden müssen und eine Überprüfung der Angaben in gewissen Fällen notwendig ist.

Für die Finanzkontrolle wäre eine Selbstdeklaration mit Stichprobenerhebung überhaupt kein mögliches Modell.

In Fällen, in denen die Möglichkeit der Selbstdeklaration besteht und dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Zweck der Abfrage nicht zuwider läuft, wird von dieser auch Gebrauch gemacht. So erfolgt die Abfrage bei der Liegenschaftenverwaltung in der Regel grundsätzlich im Rahmen der Selbstdeklaration. Einzig dann, wenn sich Unstimmigkeiten zwischen Antrag und eingereichten Unterlagen finden, wird auf das System OMEGA zugegriffen. Auch bei der Beratungsstelle Wohnen im Alter hat das Prinzip der Selbstdeklaration Vorrang. Einzig dann, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden oder sogar falsche Unterlagen geliefert werden, wird im Einverständnis mit der betroffenen Person eine Systemabfrage vorgenommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Selbstdeklaration mit Stichproben vielfach dem (gesetzlichen) Auftrag der Dienststellen zuwider laufen würde, in manchen Fällen stossende und ungerechte Konsequenzen nach sich ziehen würde, oft rein faktisch nicht möglich wäre und in kaum einem Fall eine denkbare Alternative zu der Einsichtnahme in Steuerdaten ist.

Zu Frage 4 («Erscheint es nicht als problematisch, dass so auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die von vornherein keinen Anspruch auf Vergünstigungen haben?»):

Eine Abfrage von Steuerdaten auch jener Personen, welche von vornherein keinen Anspruch auf Vergünstigung haben, erscheint nicht als problematisch. Für das Büro für Wohnraumförderung stellt sich diese Problematik bereits deshalb nicht, da sämtliche überprüften Bewohnerinnen und Bewohner zumindest zum Zeitpunkt des Mietantritts einen Anspruch auf Vergünstigung hatten. Im Rahmen der Zweckerhaltungskontrolle geht es hier gerade darum,

jene Personen zu eruieren, die keinen Anspruch mehr auf eine subventionierte Wohnung haben und nicht darum, einen Anspruch auf Vergünstigung abzuklären.

Im Falle der Einsichtnahme der Liegenschaftenverwaltung im Rahmen der Vermittlung subventionierter Wohnungen sowie im Falle der Beratungsstelle Wohnen im Alter erfolgt die Abfrage lediglich dann, wenn zwischen den Angaben im Antragsformular und den mitgelieferten Unterlagen Differenzen bestehen. Da derartige Differenzen oft erst durch eine Überprüfung der Steuerdaten ausgehoben werden können, ermöglicht die Einsichtnahme in Steuerdaten in solchen Fällen die Klärung, ob ein Anspruch auf Vergünstigung überhaupt besteht. Dies ist vergleichbar mit der Situation der IPV. Auch das Schulamt, die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), die Asylorganisation Zürich (AOZ), das AZL sowie die Sozialen Dienste (SOD) fragen nur Steuerdaten von jenen Personen ab, welche Subventionsanfragen (SAM), Anträge auf Schulgeldermässigungen (MKZ), Sozialhilfe (AOZ), Zusatzleistungen (AZL), Sozialhilfe (SOD), Kinderbetreuungsbeiträge (SOD) oder Alimentenhilfe (SOD) gestellt bzw. beantragt haben oder die diese Leistungen bereits beziehen. Im Regelfall geht der Abfrage die Selbstdeklaration voraus. Da in all diesen Fällen keine Abfrage von Personendaten jener Personen erfolgt, welche keine Anträge auf Vergünstigungen stellen, stellt sich geschilderte Problematik nicht.

In verschiedenen Fällen ist der Sinn der Abfrage zudem gerade nicht die Abklärung allfälliger Vergünstigungen. So geht es bei den Pflegezentren der Stadt Zürich vielmehr darum, Härtefälle und Umtriebe zu vermeiden, aber auch bei den Strafverfolgungsbehörden oder bei den Betreibungsämtern sind andere Gründe für eine Abfrage von Steuerdaten vorhanden. Auch für die Spitäler stellt sich die geschilderte Problematik nicht, da die Steuerdaten vielmehr wichtige Entscheidungsgrundlagen für Inkassomassnahmen, Austrittsplanung (Pflegezentren, Spitex, privater Betreuungsdienst, Anmeldung bei Sozialversicherungen usw.) sowie für die Sicherstellung der Finanzierung liefern. Die Sozialen Einrichtungen und Betriebe nutzen den Zugriff auf das System OMEGA in erster Linie, um den Wohnsitz von wohnungslos oder obdachlos gewordenen Personen zu klären, sodass sich die Problematik ebenfalls nicht stellt. Die Mitarbeitenden der Schulzahnklinik schliesslich haben keinen Einblick in die Steuerdaten, sondern sehen lediglich Steuergruppen, welche durch Einkommensbereiche definiert sind (Beispiel: Steuergruppe E für Eltern mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 25 000.– bis Fr. 50 000.–). Darüber hinausgehende Informationen sind für die Mitarbeitenden der Schulzahnklinik nicht zugänglich.

Zu Frage 5 («Erscheint es nicht problematisch, dass auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die ihre Steuerdaten „gesperrt“ haben?»):

Die Sperre der Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen stützt sich auf § 22 IDG und gilt nur gegenüber Privaten. Gegenüber öffentlichen Organen entfaltet die Sperre jedoch keine Wirkung, sodass eine Einsichtnahme in gesperrte Steuerdaten durch Verwaltungsstellen möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Abfrage von Steuerdaten, welche auf Antrag der Steuerpflichtigen i.S.v. § 22 IDG gesperrt sind, unproblematisch.

Zu Frage 6 («Erscheint dem Stadtrat der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten von Mietern in städtischen Liegenschaften nicht auch als verhältnismässig, wenn der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten der Eltern von Patienten der Schulzahnklinik als verhältnismässig eingestuft wird (Dabei muss man sich von Augen halten, dass sich ein Kostenvoranschlag der Schulzahnklinik auf ca. CHF 180.00 beläuft und die Jahresmiete einer Wohnung auf den 100-fachen Wert von 12 x CHF 1'500.00 = CHF 18'000.00)»):

Die Frage nimmt inhaltlich Bezug auf den Neuerlass der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Liegenschaften (GR Nr. 2014/407). Die Weisung wird derzeit von der Spezialkommission Finanzdepartement beraten.

Der Verordnungsentwurf des Stadtrats sieht vor, dass die Bestimmungen zu Belegung und Wohnsitz künftig nicht nur im Vermietungszeitpunkt erfüllt sein sollen, sondern während der ganzen Mietdauer. Von einer periodischen Kontrolle des steuerbaren Einkommens und Ver-

mögens, wie dies bei den mit öffentlichen Mitteln subventionierten Wohnungen der Fall ist, hat der Stadtrat hingegen abgesehen. Eine gewisse wirtschaftliche Entwicklung liegt im Interesse einer sozialen Durchmischung. Ausserdem ist davon auszugehen, dass das Interesse von Haushalten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen an einer städtischen Wohnung ohnehin sinkt, wenn fortan die Mindestbelegung konsequent durchgesetzt wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass – wie in der Weisung zum Neuerlass der Verordnung aufgezeigt – schon heute nur wenige Personen mit hohen Einkommen und Vermögen in städtischen Wohnungen leben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Stadt auch Wohnungen im teureren Preissegment vermietet, beispielsweise in denkmalgeschützten Liegenschaften. Die Mieterschaft in solchen Objekten muss über entsprechend höhere Einkommen verfügen. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass der Aufwand für eine regelmässige Kontrolle und Durchsetzung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hoch wäre.

In Frage 6 wird nun davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Erhebung von Steuerdaten der Mieterschaft im Vergleich zu jener der Schulzahnklinik durchaus verhältnismässig erscheine.

Diese Annahme trifft den Kern des Sachverhalts nicht. Beim Aufwand fällt nicht der elektronische Zugriff auf die Steuerdaten an sich ins Gewicht, sondern die anschliessende Umsetzung von Massnahmen, die sich aus der Abklärung ergeben. Anders als in der Schulzahnklinik, wo der Zugriff auf die Steuerdaten (Einkommensgruppen) gegebenenfalls zur Anwendung eines anderen Tarifs führt, müssten bei den betroffenen Mietverhältnissen weitergehende Abklärungen getroffen werden. Zu diesen gehören schriftliche und mündliche Kontakte mit der Mieterschaft, die Evaluation und Besichtigung von Ersatzwohnungen sowie die Überwachung der Fristen im Einzelfall. Diese Aktivitäten führen dann entweder zum Abschluss eines neuen Mietvertrags und den üblicherweise vorzunehmenden Renovationsarbeiten in der abgegebenen Wohnung, oder zu einem Kündigungsverfahren, wenn sich innert Frist keine von der Mieterschaft akzeptierte Ersatzwohnung finden lässt.

In seiner Weisung zum Neuerlass der Verordnung schlug der Stadtrat von sich aus eine elektronische Überprüfung von Wohnsitz und Belegung während der ganzen Mietvertragsdauer vor. Der einmalige Aufwand für die Informatiklösung wurde auf Fr. 200 000.– geschätzt, jener für den jährlichen Betrieb auf Fr. 25 000.–. Hinzu kommt der Personalaufwand, der nach der erstmaligen generellen Bereinigung der Mietverhältnisse bei 0,7–0,9 Personenn Jahren liegen dürfte, wobei allfällige Rechtsverfahren unberücksichtigt blieben.

Der Aufwand für eine regelmässige zusätzliche Kontrolle der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mieterschaft lässt sich ohne Kenntnis der zugrunde liegenden Vorschriften nicht verlässlich abschätzen. Er wäre aus den geschilderten Gründen aber zweifellos erheblich. In diesem Zusammenhang sei noch festgehalten, dass eine Reduktion des Aufwands durch Stichproben anstelle flächendeckender Überprüfungen der Mietverhältnisse nicht in Betracht käme. Diese würden zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung führen, vor allem wenn Sanktionen wie eine Mietvertragskündigung damit verbunden sind.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti